

03.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu Punkt der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutz-
neuordnungsgesetz - ZSNeuOG)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZSG)

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1
ist das Wort "Behörden"
durch das Wort "Dienststellen"
zu ersetzen.

Begründung:

Dienststellen sind nicht identisch mit Behörden. In dem gegebenen Zusammen-
hang sollen nicht Behörden als Institutionen im Sinne des Verwaltungsver-
fahrensgesetzes geschützt werden, sondern - wie im bisherigen ZSG - Dienst-
stellen, unabhängig davon, ob sie Behördencharakter besitzen oder nicht.
Demgegenüber sind in den §§ 5 und 6 tatsächlich Behörden als Zuordnungs-
subjekte von Zuständigkeiten angesprochen; die angestrebte Angleichung der
Terminologie in den verschiedenen Vorschriften ist daher nicht möglich.

Ausgeliefert am 04. JUNI 1996

In 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 ZSG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3
sind nach dem Wort "Bundesministerien"
die Worte "im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und"
einzufügen.

Begründung:

Die Koordinierungspflicht des BMI soll verdeutlicht werden.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZSG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- "2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
- b) die Vor- und Aufbereitung von Ausbildungsinhalten und -unterlagen des Zivilschutzes, insbesondere des Selbstschutzes, im Benehmen mit den Ländern und in Zusammenarbeit mit den Organisationen, die diesen Ausbildungsauftrag für die Bevölkerung durchführen,
- c) die Aus- und Fortbildung der Ausbilder der Hilfsorganisationen auf dem Gebiet des Zivilschutzes, insbesondere des Selbstschutzes,
- d) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes."

Begründung:

Interesse der Länder an der Einheitlichkeit der Ausbildung im Zivil- und Selbstschutz bei sonst völlig selbständigen Organisationen; Hilfestellung für die verantwortlichen Kommunen.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ZSG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Be-
nehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen so-
wie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Ge-
biet der zivilen Verteidigung,".

Begründung:

Die Länder haben aus ihrer Aufgabe der Auftragsverwaltung heraus ein legi-
times Interesse, die relevante Forschung gemeinsam mit dem Bund zu beein-
flussen.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 ZSG)

Artikel 1 § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "der Selbsthilfe"
sind jeweils durch die Worte "des Selbstschutzes"
zu ersetzen.
- b) Der Klammerzusatz "(Selbstschutz)"
ist zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Anlaß, den in Gesetzen, z.B. § 10 KatSG, und Verwaltungsvor-
schriften verwendeten sowie im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgerten
Begriff des "Selbstschutzes" durch "Selbsthilfe" zu ersetzen und die Förderung
der sog. Selbsthilfe der Bürger durch die Gemeinde neuerdings mit einer
besonderen Bezeichnung, nämlich derjenigen des Selbstschutzes, zu versehen.
Letzteres ist nicht nur überflüssig und verwirrend, sondern stellt darüber hinaus
einen terminologischen Widerspruch in sich dar: Wenn das Wort "schützen"
schon als Bezeichnung für Maßnahmen (der Gemeinde) definiert werden soll,
die sich im Gegensatz zur "Selbsthilfe" auf Dritte (die Bürger) beziehen, dann
kann sinnvollerweise nicht von "Selbstschutz" gesprochen werden.

In Zu Artikel 1 (§ 6 ZSG)

Artikel 1 § 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Warnung der Bevölkerung

6. (1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.
7. (2) Die Warnung der Bevölkerung erfolgt durch den Bund in bundeseigener Verwaltung. Sie ist so auszugestalten, daß sie die Bevölkerung vor einem Schadenseintritt erreichen kann. Soweit diese Voraussetzung mit den für Katastrophen und sonstige Unglücksfälle erforderlichen Warnmitteln erfüllt werden kann, kann die Warnung den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Bundes übertragen werden. Der Bund leitet ihnen seine Erkenntnisse zu.
8. (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung, insbesondere die Gefahrenerfassung und -auswertung durch Dienststellen des Bundes sowie die erforderliche Zusammenarbeit mit den Ländern, einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln."

Begründung:

zu Absatz 1

Die bisherige Fassung des § 6 berücksichtigt nicht ausreichend, daß der Bund seine Verpflichtung über die umfassende Erfassung aller Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, nachkommen muß.

zu Absatz 2

Die Fassung des Absatzes 2 ist durch Artikel 83 i.V.m. Artikel 87b Abs. 2 GG geboten: Die Länder müssen größten Wert darauf legen, daß der Bund gemäß Artikel 87b Abs. 2 GG zumindest ermächtigt ist, die Warnung der Bevölkerung in unmittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen. Nach der von der

(noch Ziff. 6 bis 8)

Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung, wonach die Warnung der Bevölkerung den Ländern obläge, könnte sich der Bund demnächst zu Recht darauf berufen, daß er selbst in Ermangelung einer entsprechenden Ermächtigung die Warnung gar nicht mehr vornehmen darf.

zu Absatz 3

Die Einzelheiten zur Warnung der Bevölkerung sind in einer Rechtsverordnung zu regeln.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 14 Satz 4 ZSG)

Artikel 1 § 14 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.".

Begründung:

Die gleitende Verweisung vermeidet ansonsten notwendige Gesetzesänderungen.

In 10. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ZSG)

In Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 2
sind die Worte "unter ärztlicher Leitung"
durch die Worte "nach Landesrecht"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Arzt muß nicht zwingend in der Rettungsleitstelle sitzen. Er ist "vor Ort" vermutlich besser eingesetzt.

In 11. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ZSG)

In Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 1
sind nach dem Wort "Rechtsverordnung"
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates zu der Rechtsverordnung ist erforderlich.

In 12. Zu Artikel 1 (§ 16a - neu - ZSG)

In Artikel 1 ist nach § 16 folgender § 16a einzufügen:

"16a

Sanitätsmaterialbevorratung

Das Bundesministerium des Innern kann nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß ausreichend Sanitätsmaterial von Herstellungsbetrieben, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhausapotheken vorgehalten wird, um den zusätzlichen Bedarf im Verteidigungsfall zu decken."

Begründung:

Eine ersatzlose Streichung des bisherigen § 14 des Zivilschutzgesetzes, der im Frieden eine Sanitätsmaterialbevorratung vorsieht, ist nicht vertretbar, weil die friedenszeitlichen Vorräte den zusätzlichen Bedarf in einem Verteidigungsfall nicht decken können. Nur zusätzlich angelegte Vorräte gewährleisten dann eine ausreichende Versorgung. Es genügt, diese Vorräte in einer Krise anzulegen.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 17 Nr. 1 ZSG)

Artikel 1 § 17 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. in Erster Hilfe, einschließlich der Ausbildung im Selbstschutz, und".

Begründung:

Im Entwurf des Gesetzes wird nicht deutlich, daß in Zukunft die Inhalte der Selbstschutzausbildung als Teil der Erste Hilfe-Ausbildung vermittelt werden sollen.

Hauptempfehlung:

In 14. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 und 2 ZSG)

Artikel 1 § 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Als Folge

sind in § 17 die Worte "nach § 19 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden" durch die Worte "nach § 19 Abs. 1 mitwirkenden privaten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Katastrophenschutzgesetze der Länder enthalten die erforderlichen Vorschriften über die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen im Katastrophenschutz. Auf diese Vorschriften sollte zur Vermeidung von Doppelgleisigkeit verwiesen werden.

Hilfsempfehlung zu Ziff. 14:**In 15. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZSG)**

Artikel 1 § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist wie folgt zu fassen:

"Private Organisationen wirken mit, wenn sie sich gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und Zivilschutz bereit erklärt haben und diese ihrer Mitwirkung zugestimmt hat. Soweit nach den Vorschriften der Länder zusätzlich eine landesweite generelle Anerkennung der Organisationen erforderlich ist, ist sie gegeben bei dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst."

Begründung:

Die ehemalige Gesetzesformulierung "Anerkennung der Eignung" ist weiterhin zu vermeiden und statt dessen die nach ausführlichen Diskussionen gefundene Formulierung in § 7 a Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes i.d.F. vom 14.2.1990 ("Zustimmung zur Mitwirkung") beizubehalten.

Im übrigen ist eine landesweite generelle Anerkennung privater Hilfsorganisationen nur in einigen Landeskatastrophenschutzgesetzen vorgesehen und wird von anderen Ländern weiterhin für nicht erforderlich gehalten. Wenn der Bundesgesetzgeber sich erklärtermaßen so weit wie möglich an die Katastrophenschutzregelungen der Länder anpassen will, so ist auch beim Verfahren zur Anerkennung der Mitwirkung privater Hilfsorganisationen eine von etlichen Landeskatastrophenschutzgesetzes abweichende Bundesregelung zu vermeiden.

In Fz 16. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 4 Satz 2 ZSG)

In Artikel 1 § 19 Abs. 4 Satz 2

sind die Worte "und die dem Bund entstehenden Kosten erstattet" zu streichen.

(noch Ziff. 16)

Begründung

Eine Erstattung der dem Bund entstehenden Kosten ist abzulehnen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 19 wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7a KatSG entspreche und (in Absatz 4) die Regelung des § 7a Abs. 4 KatSG übernommen werde. Dies ist nur zum Teil zutreffend, denn eine Kostenerstattung ist in § 7a Abs. 4 KatSG nicht vorgesehen.

Eine Begründung für die nunmehr festgelegte Erstattungspflicht wird nicht gegeben.

In 17. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 ZSG)

Artikel 1 § 20 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helfer richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz."

Begründung:

Für § 20 Abs. 1 des Entwurfs eines Zivilschutzgesetzes fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit sich die Regelung auf Helfer im Katastrophenschutz bezieht. Die Vorschrift sollte sich deshalb auf Helfer im Zivilschutz beschränken und deren Gleichbehandlung mit den Helfern im Katastrophenschutz festlegen.

In 18. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Satz 3 ZSG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 1 Satz 3

sind die Worte "lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben"
durch die Worte "lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung an die Terminologie in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Gesetzentwurfs.

In
Fz19. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2a - neu - ZSG)

In Artikel 1 § 22 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Zur Abgeltung der planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach §§ 12 und 13 insbesondere für

1. Betrieb und Unterbringung der Einsatzfahrzeuge,
2. Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung,
3. Beschaffung und Pflege der persönlichen Ausstattung der Helfer,
4. Ausbildung und Untersuchung der Helfer

weist der Bund den Ländern Haushaltsmittel in Form von angemessenen Pauschsätzen zu. Auf einen Einzelnachweis der Ausgaben und eine Belegpflicht wird in Abweichung von Absatz 2 Satz 2 verzichtet."

Begründung:

Das bisherige Abrechnungsverfahren der Kosten durch die Hilfsorganisationen ist viel zu arbeits- und verwaltungsaufwendig. Es ist deshalb notwendig, die Abrechnung der Kosten zu vereinfachen und die Hilfsorganisationen vor Ort von unnötigem bürokratischem Aufwand zu entlasten. Dies wird dadurch erreicht, daß der Bund den Ländern die fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach §§ 12 und 13 des Gesetzes im Regelfall in Form von Pauschsätzen erstattet und dann auch auf den Einzelnachweis sowie eine Belegpflicht verzichtet.

In der amtlichen Begründung zu § 22 des Gesetzentwurfs ist zwar ausgeführt, daß die nach der neuen Zivilschutzkonzeption vorgesehene Verwaltungsvereinfachung bei der Finanzierung in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes geregelt werden soll, die sich u.a. an dem Ziel orientiert, daß die Länder anders als bisher den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen eine fahrzeugbezogene Pauschale zahlen können, die ohne Einzelnachweis den Aufwand für Wartung und Pflege der Ausstattung, ergänzende Ausbildung zum Fahrzeug und sonstiges abgilt.

Dies ist nicht ausreichend. Die Neuregelung der Finanzierung durch Pauschsätze muß bereits in das Gesetz aufgenommen werden. Ein entsprechender Bezugsfall im Bereich der Bundesauftragsverwaltung stellt die Pauschalregulierung im Gräbergesetz dar.

In
Fz

20. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 3 ZSG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 3
sind nach den Worten "zu erstatten"
die Worte ", es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig zivilschutzbezogenen
Ausbildungszwecken"
einzufügen:

Begründung:

Die Kostenerstattung ist abzulehnen, wenn der Einsatz gleichzeitig zivilschutz-
bezogenen Ausbildungszwecken dient.

Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß kleinliche Abnutzungs-
rechnungen über ggf. Pfennigbeträge z.B. bei einer Wertminderung der vom
Bund finanzierten Dienstbekleidung der freiwilligen Helfer des erweiterten
Katastrophenschutzes das Prinzip der sparsamen Haushaltsführung ad absurdum
führen.

In
Fz

21. Zu Artikel 1 (§ 26 - neu - ZSG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 26 einzufügen:

"§ 26

Auflösung von Einrichtungen

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern infolge der Auflösung von Einrich-
tungen entstehen, welche für Zivilschutzzwecke errichtet wurden. § 22 Abs. 1
zweiter Halbsatz gilt entsprechend."

Begründung:

Der Bund trägt derzeit nach § 14 des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG)
i.V.m. §§ 5 und 6 KatSG die Kosten einschließlich der Personalkosten der von
den Ländern errichteten Einrichtungen zur Wartung und Instandsetzung der
Ausstattung (KatS-Zentralwerkstätten) und der zusätzlichen Ausbildungs-
stätten für die erweiterten Aufgaben (Katastrophenschutzschulen der Länder).

(noch Ziff. 21)

Zur Umsetzung der Neukonzeption im Bereich der Einbeziehung des Katastrophenschutzes enthält der Gesetzentwurf Regelungen über die Wartung und Instandsetzung der Ausstattung (§ 12) und die Ausbildung (§ 13). Danach fällt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 KatSG, wonach zur Wartung und Instandsetzung der (bundeseigenen) Ausstattung besondere Werkstätten eingerichtet werden können, ersatzlos fort. Gleiches gilt für § 6 Sätze 1 und 2 KatSG für die Errichtung von Ausbildungsstätten für den erweiterten Katastrophenschutz durch die Länder.

Mit dem beabsichtigten Außerkrafttreten der Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und Katastrophenschutzschulen der Länder kann jedoch nicht gleichzeitig die Pflicht des Bundes enden, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten sämtliche im Zusammenhang mit den Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und den Katastrophenschutzschulen entstehenden Kosten bis zu deren endgültiger Auflösung zu tragen.

Aufgrund des Arbeits- und Tarifrechts kann die Zahlung der Personalausgaben nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt eingestellt werden. Höhe und Dauer der Zahlungsverpflichtungen hängen vielmehr von den individuellen arbeitsvertraglichen und tarifrechtlichen Ansprüchen der betroffenen Arbeitnehmer ab, die teilweise schon vor etlichen Jahren auf Grundlage des damaligen Stellenplans des Bundes im Benehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz zur Wahrnehmung der Auftragsangelegenheit eingestellt und eingruppiert wurden. Daher fallen auch nach Reduzierung bzw. Einstellung des Werkstatt- und Schulbetriebes noch weitere Zweckausgaben an, die sich der Bund im Rahmen seiner Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 KatSG in Verbindung mit Nr. 10 und 13 KatS-Kosten-VwV zurechnen lassen muß.

Dies hat der Bund dem Grunde nach auch in mehreren Schreiben anerkannt, in denen die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Personalkosten während der Abbauphase von Werkstätten und Schulen bestätigt wird. Die in diesen Schreiben vorgenommene Befristung der Finanzierungszusage auf einen Zeitraum bis längstens 1999 sowie die Begrenzung der in den einzelnen Jahren dafür maximal aufzuwendenden Beträge ist sachlich unbegründet und mit der noch geltenden Rechtslage nicht zu vereinbaren.

Nach Außerkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes wären die Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und Katastrophenschutzschulen nicht mehr Gegenstand der Bundesauftragsverwaltung. Da der Bund bisher nicht bereit war, eine uneingeschränkte Finanzierungszusage für die Abwicklung dieser Einrichtungen zu geben, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich, um die Länder, denen es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein wird, den Personalabbau innerhalb der vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen vorzunehmen, vor den Folgekosten zu schützen.

In 22. Zu Artikel 2 (§ 2 Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit das freiwerdende Personal des Bundesverbandes für den Selbstschutz, soweit möglich, in geeigneter Weise für eine begrenzte Zeit (mindestens bis 1999) den neuen Ländern zur Unterstützung und Förderung des Selbstschutzgedankens angeboten werden kann. Das in Frage kommende Personal wird dazu zuvor mit kw-Stellen von einer anderen Bundesbehörde übernommen.

Begründung:

Die neuen Länder haben sich in der Vergangenheit mehrheitlich für den Erhalt des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) eingesetzt, da dieser beim Neuaufbau eines funktionierenden Selbstschutzes wirkungsvoll geholfen hat. Nachdem klar war, daß die Bemühungen dieser Länder keinen Erfolg haben würden, hat die Mitgliederversammlung des BVS ohne Gegenstimmen die Forderung an das Bundesministerium des Innern gerichtet, nach der Auflösung des BVS den neuen Ländern, soweit sie es wünschen, mit dem freiwerdenden Personal weiterhin Hilfestellung zu leisten.

- In 23. Zu Artikel 3a - neu - (Änderung des Wehrpflichtgesetzes) und Artikel 3b - neu - (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Nach Artikel 3 sind folgende Artikel 3a und 3b einzufügen:

Artikel 3a

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) § 13a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt und in Satz 2 die Wörter "oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Bundesministerium" gestrichen sowie die Wörter "der nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesminister" durch die Wörter "das nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesministerium" ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt.

- b) In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden im Klammerzitat das Semikolon und die Wörter "§ 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes" gestrichen.

(noch Ziff. 23)

- c) Nach § 52 wird folgender § 53 angefügt:

"§ 53

**Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)**

Wehrpflichtige, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am Tag vor Inkrafttreten des Zivilschutzneuordnungsgesetzes oder später die vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben."

Artikel 3b

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 Abs. 1 und 4 Satz 1 wird das Wort "sieben" jeweils durch das Wort "sechs" ersetzt.
- b) In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt.

(noch Ziff. 23)

c) Nach § 81 wird folgender § ... angefügt:

"§ ...

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am Tage vor dem Inkrafttreten des Zivilschutzneuordnungsgesetzes oder später die vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben."

Als Folge ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Mit Artikel 1 Nr. 6 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) ist die Verpflichtungszeit für vom Wehrdienst freigestellte ehrenamtliche Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz von acht auf sieben Jahre verkürzt worden (§ 13a Wehrpflichtgesetz). Die Länder hatten eine Verkürzung auf sechs Jahre gefordert.

Eine Verkürzung auf sechs Jahre war auch im Entwurf der Bundesregierung zum Wehrrechtsänderungsgesetz (BT-Drs. 13/1801 und 13/2209) enthalten. Der Verteidigungsausschuß des Bundestages hat jedoch am 9.10.1995 eine siebenjährige Verpflichtungszeit empfohlen (BT-Drs. 13/2547), die vom Bundestag am 27.10.1995 beschlossen wurde und ab 1.1.1996 Gesetzeskraft erlangte.

Die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wehrrechtsänderungsgesetz angestrebte Verkürzung der Mindestverpflichtungszeit wurde nur deshalb im Vermittlungsausschuß nicht weiterverfolgt, um zu gewährleisten, daß dieses Gesetz wie vorgesehen am 1. Januar 1996 in Kraft treten konnte (vgl. Schreiben des Bundesministers der Verteidigung an die Regierungschefs der Länder vom 15. November 1995). Sie soll nun erreicht werden.

Die vorgesehene Herabsetzung der Mindestverpflichtungszeit von sieben auf sechs Jahre für vom Wehrdienst freigestellte ehrenamtliche Helfer ist insbesondere zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Attraktivität des Dienstes

(noch Ziff. 23)

sowie zur Sicherung des Führungskräftenachwuchses der im Zivil- und im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen geboten. Eine siebenjährige Mindestverpflichtungszeit wirkt sich im Vergleich zu einer Dauer des Grundwehrdienstes von zehn Monaten nachteilig auf das Bemühen der Hilfsorganisationen aus, geeignete junge Menschen für die Mitarbeit im Zivil- und im Katastrophenschutz zu gewinnen.

In 24. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine geschlechtsneutrale Formulierung der Vorschriften hinzuwirken.